

# **Verordnung**

## **des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Zum Schutz der Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen sehen die §§ 8a und 8b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) vor, dass informationstechnische Systeme Kritischer Infrastrukturen von den Betreibern durch angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen abzusichern sind und dass erhebliche Störungen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden sind.

Welche Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon in den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen als Kritische Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes gelten, ist nach § 2 Absatz 10 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies ist durch die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BSI-Kritisverordnung), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, umgesetzt worden.

Gemäß § 9 BSI-Kritisverordnung war erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Festlegung der kritischen Dienstleistungen und Bereiche, die Festlegung der Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind, und die Bestimmung der Schwellenwerte zu evaluieren. Aus der abgeschlossenen Evaluierung hat sich Änderungsbedarf im Hinblick auf die Bezeichnung einzelner Anlagenkategorien, Bemessungskriterien und Schwellenwerte ergeben.

Ziel dieser Änderungsverordnung ist es, die im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen.

Des Weiteren hat die Anwendung der BSI-Kritisverordnung in der Praxis Möglichkeiten für sonstige klarstellende und vereinfachende Änderungen bzw. Ergänzungen gezeigt.

#### **B. Lösung**

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse zur Festlegung der kritischen Dienstleistungen und Bereiche, zur Festlegung der Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind, und zur Bestimmung der Schwellenwerte umgesetzt sowie weitere Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Aus dieser Verordnung ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung. Allerdings konkretisieren sich die im Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) von 2015 veranschlagten Aufwände auf Basis dieser Verordnung und der für die Verordnung durchgeführten Abschätzungen wie nachfolgend dargestellt.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

In dem im Juli 2015 in Kraft getretenen IT-Sicherheitsgesetz, mit dem der Schutz der IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen erstmals sektorübergreifend gesetzlich geregelt wurde, ging die Bundesregierung von bis zu 2.000 Betreibern Kritischer Infrastrukturen im Sinne des IT-Sicherheitsgesetzes aus und stellte den Erfüllungsaufwand entsprechend dar. Die in der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 und der ersten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung 21. Juni 2017 vorgenommene Konkretisierung der Bestimmung Kritischer Infrastrukturen hat zunächst ca. 1.600 Betreiber erfasst. Durch die mit dieser Änderungsverordnung vorgenommene Anpassung der Bezeichnungen einzelner Anlagenkategorien, einzelner Bemessungskriterien und einzelner Schwellenwerte werden geschätzte 270 zusätzliche Betreiber von den Pflichten des BSI-Gesetzes an Betreiber Kritischer Infrastrukturen erfasst.

Da sich durch die Änderungsverordnung keine Ausweitung der Anzahl der Betreiber Kritischer Infrastrukturen über die im IT-Sicherheitsgesetz vorgesehene Anzahl ergibt, haben die Annahmen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Entwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz unverändert Bestand. Für diese Änderungsverordnung sind mangels zusätzlichem Aufwand für die Wirtschaft dementsprechend auch keine Kompensationen im Sinne der „One in, one out“-Regel vorzunehmen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Da sich durch die Änderungsverordnung keine Ausweitung der Anzahl der Betreiber Kritischer Infrastrukturen über die im IT-Sicherheitsgesetz von 2015 vorgesehene Anzahl ergibt, haben die Annahmen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung im IT-Sicherheitsgesetz unverändert Bestand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Verordnung**

**des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

## **Zweite Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), der zuletzt durch Artikel 73 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der BSI-Kritisverordnung**

Die BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Anlagen

- a) Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- b) Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche Einrichtungen oder
- c) Software und IT-Dienste,

die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind,

2. Betreiber

eine natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage oder Teilen davon ausübt,

3. kritische Dienstleistung

eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren nach den §§ 2 bis 8, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde,

4. Versorgungsgrad

ein Wert, mittels dessen der Beitrag einer Anlage oder Teilen davon im jeweiligen Sektor zur Versorgung der Allgemeinheit mit einer kritischen Dienstleistung bestimmt wird,

5. Schwellenwert

ein Wert, bei dessen Erreichen oder dessen Überschreitung der Versorgungsgrad einer Anlage oder Teilen davon als bedeutend im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes anzusehen ist.

(2) Einer Anlage sind alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte zuzurechnen, die zum Betrieb notwendig sind, sowie Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind. Mehrere Anlagen derselben Kategorie, die durch einen betriebstechnischen Zusammenhang verbunden sind, gelten als gemeinsame Anlage, wenn sie gemeinsam zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung notwendig sind. Betreiben zwei oder mehr Personen gemeinsam eine Anlage, so ist jeder für die Erfüllung der Pflichten als Betreiber verantwortlich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stromversorgung wird in den Bereichen Stromerzeugung, Stromhandel, Stromübertragung und Stromverteilung erbracht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gasversorgung wird in den Bereichen Gasförderung, Gashandel, Gastransport und Gasverteilung erbracht.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Erdölförderung, Produktenherstellung, Mineralölhandel, Öltransport und -lagerung sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme, Steuerung und Überwachung von Fernwärme sowie Verteilung von Fernwärme erbracht.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für die Stromversorgung, Gasversorgung, Kraftstoff- und Heizölversorgung und Fernwärmeversorgung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 4 genannt werden,“ gestrichen.

3. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „und die für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 und 3 genannt werden,“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lebensmittelversorgung wird in den Bereichen Lebensmittelherstellung und -behandlung sowie Lebensmittelhandel erbracht.“
  - b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „und die für die Lebensmittelversorgung in den Bereichen erforderlich sind, die in Absatz 2 genannt werden,“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird vor den Wörtern „Sprach- und Datenübertragung“ das Wort „die“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 wird vor den Wörtern „Datenspeicherung und -verarbeitung“ das Wort „die“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „und die für die Sprach- und Datenübertragung sowie Datenspeicherung und -verarbeitung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 und 3 genannt werden,“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 6 wird Absatz 4 und in Nummer 1 werden die Wörter „und die für die stationäre medizinische Versorgung, die Versorgung mit Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper und die Laboratoriumsdiagnostik in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt werden,“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften;“.
    - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Versicherungsdienstleistungen“ die Wörter „und Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Kundenkonto“ durch die Wörter „auf dem Konto des Zahlers“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Gutschrift Kundenkonto“ durch die Wörter „Gutschrift auf Kundenkonten“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Einbringen von Aufträgen in den Handel, Ausführung des Handels und Bestandsführung für den Kunden sowie Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht.“

e) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Leistungen der Sozialversicherung werden im Bereich Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen erbracht. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden im Bereich der Inanspruchnahme von Leistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, mithilfe von IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit erbracht.“

f) In Absatz 7 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für die Bargeldversorgung, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den konventionellen Zahlungsverkehr, für die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und für Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 6 genannt werden,“ gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Personen- und Güterverkehr wird in den Bereichen Luftverkehr, Eisenbahnverkehr, See- und Binnenschifffahrt, Straßenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Logistik sowie verkehrsträgerübergreifend erbracht.“

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für den Personen- oder Güterverkehr in den in Absatz 2 genannten Verkehrsträgern sowie im ÖPNV, in der Logistik oder sonst erforderlich sind“ gestrichen.

9. In § 9 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zwei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle zwei Jahre dieser Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung und danach alle zwei Jahre“ ersetzt und nach den Wörtern „genannten Ressorts“ werden die Wörter „und unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Betreiber Kritischer Infrastrukturen, von deren Verbänden sowie von Vertretern der Wissenschaft“ eingefügt.

10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Im Sinne von Anhang 1 ist oder sind

#### 2.1 Erzeugungsanlage

eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 18c des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese Kategorie umfasst auch Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sowie dezentrale Energieerzeugungsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 11 des Energiewirtschaftsgesetzes.

#### 2.4 Anlage oder System zur Bündelung und Steuerung elektrischer Leistung

eine Anlage oder ein System zur Bündelung elektrischer Leistung und Steuerung von Erzeugungsanlagen oder dezentraler Energieerzeugungsanlagen, insbesondere zur Anwendung bei Direktvermarktungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Unter den Begriff der Steuerung fallen auch die die Anlagen betreffenden Schalthandlungen.

#### 2.5 Übertragungsnetz

ein Netz zur Übertragung im Sinne des § 3 Nummer 32 des Energiewirtschaftsgesetzes.

#### 2.6 Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel

eine Anlage oder ein elektronisches Handelssystem, das den physischen, kurzfristigen Spothandel sowie den Terminhandel mit Energie für das deutsche Marktgebiet betrifft.

#### 2.7 Stromverteilernetz

ein Netz zur Verteilung von Elektrizität im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes.

#### 2.8 Gasförderanlage

eine Anlage zur Förderung von Erdgas aus einer Bohrung.

#### 2.9 Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung

eine Anlage oder ein IT-System, durch das eine oder mehrere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden.

#### 2.10 Fernleitungsnetz

ein Netz zur Fernleitung im Sinne des § 3 Nummer 19 des Energiewirtschaftsgesetzes.

#### 2.11 Gasgrenzübergabestelle

eine Netzkoppelstelle, die in der Regel zwischen einem deutschen Fernleitungsnetz und dem eines anderen Staates besteht, soweit diese nicht von einem deutschen Fernleitungsnetzbetreiber als Bestandteil dessen Fernleitungsnetzes betrieben wird.

#### 2.12 Gasspeicher

eine Speicheranlage im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes.

#### 2.13 Gasverteilernetz

ein Netz zur Verteilung von Gas im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes.

#### 2.14 Gashandelssystem

eine Anlage oder ein elektronisches Handelssystem für den Handel von Gasmengen oder -kapazitäten.

#### 2.15 Ölförderanlage

eine Anlage zur Förderung von Erdöl aus einer Bohrung.

#### 2.16 Raffinerie

eine Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien im Sinne der Nummer 4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### 2.17 Mineralölfernleitung

eine Rohrfernleitung im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung zum Transport von Erdöl oder Erdölprodukten.

#### 2.18 Erdöl- und Erdölproduktenlager

eine Anlage zur Lagerung von Erdöl oder Mineralölprodukten.

#### 2.19 Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl

eine Anlage oder ein IT-System, das zur Disposition insbesondere von Tankkraftwagen, Kesselwagen oder Binnenschiffen verwendet wird, mit dem Ziel, den Vertrieb von Kraftstoff oder Heizöl abzuwickeln, zu koordinieren oder zu optimieren, unabhängig davon, ob durch die Anlage oder das IT-System Verbraucher beliefert werden.

#### 2.20 Tankstellennetz

eine Anlage oder ein System zur Verbindung voneinander unabhängiger Tankstellen oder Flugfeldbetankungsanlagen mittels zentraler Komponenten (beispielsweise physischer oder datentechnischer Verbindungen). Eine zentrale Komponente dient der zentralen Erbringung wichtiger Aufgaben für den Betrieb der Tankstellen oder Flugfeldbetankungsanlagen eines Tankstellennetzes zur Versorgung mit Kraftstoff.

#### 2.21 Anlage oder System zur zentralen kommerziellen Steuerung

eine Anlage oder ein System zur zentralen Steuerung oder Koordination der Betriebsplanung einer oder mehrerer Anlagen oder zur kommerziellen Abwicklung für eine oder mehrere Anlagen soweit diese zum Betrieb notwendig sind. Dazu zählen auch Clearing-Instanzen oder Kollaborationslösungen, die als Cloud-Lösung betrieben werden.

#### 2.22 Heizwerk

eine Anlage zur Erzeugung von Wärme zur Belieferung von Endkunden im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.

#### 2.23 Heizkraftwerk



eine KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

## 2.24 Fernwärmenetz

ein Netz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme.“

bb) Der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 und 1.1.2 genannte Schwellenwert von 104 MW ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 1 815 kWh pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$900 \text{ GWh/Jahr} \approx 908 \text{ GWh/Jahr} = 1 \text{ 815 kWh / Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

Die durchschnittliche elektrische Arbeit zur Versorgung von 500 000 Personen im Jahr entspricht im Falle der Nummern 1.1.1 und 1.1.2 einer installierten Nettonennleistung von:

$$104 \text{ MW} \approx (908 \text{ GWh/Jahr}) / (8 \text{ 760 h/Jahr})$$

Der Schwellenwert von 36 MW für zur Erbringung von Primärregelleistung präqualifizierter Anlagen ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger.“

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Gesamthandelsvolumens von rund 600 000 GWh und eines Durchschnittshandelsvolumens pro Person pro Jahr von 7,46 MWh und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$3,7 \text{ TWh} \approx 7,46 \text{ MWh / Jahr} \times 500 \text{ 000}“.$$

cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und nach der Angabe „3.1.2,“ wird die Angabe „3.1.3,“ eingefügt.

ee) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Der für Erdöl in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 1,24 Tonnen leichtem

Heizöl zur Versorgung einer Person pro Jahr und damit einer durchschnittlichen Gesamtproduktionsmenge von 620 000 Tonnen leichtem Heizöl für 500 000 versorgte Personen sowie unter der Annahme, dass aus einer Tonne Rohöl etwa 0,14 Tonnen leichtes Heizöl hergestellt werden, wie folgt berechnet:

$$4\,400\,000 \text{ t/Jahr} = 620\,000 \text{ t/Jahr} / 0,14$$

ff) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Der für Kraftstoff in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 0,84 Tonnen Kraftstoff zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$420\,000 \text{ t/Jahr} = 0,84 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

gg) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Der für Flugkraftstoff in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1., 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs einer Person pro Jahr von 0,1275 Tonnen Flugkraftstoff und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$63\,750 \text{ t/Jahr} = 0,1275 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

hh) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 15 und wie folgt gefasst:

„15. Der für Heizöl in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, 3.3.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 1,24 Tonnen leichtem Heizöl zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$620\,000 \text{ t/Jahr} = 1,24 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

### „Teil 3

#### Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
<b>1</b>	<b>Stromversorgung</b>		
<b>1.1</b>	<b>Stromerzeugung</b>		
1.1.1	Erzeugungsanlage	Installierte Nettonennleistung (elektrisch oder direkt mit Wärmeauskopplung verbundene elektrische Wirkleistung bei Wärmenennleistung ohne Kondensationsanteil) in MW oder	104

		installierte Nettonennleistung in MW, wenn die Anlage als Schwarzstartanlage nach § 3 Absatz 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 20. Mai 2020, Aktenzeichen BK6-18-249 kontrahiert ist, oder	0
		installierte Nettonennleistung in MW, wenn die Anlage zur Erbringung von Primärregelleistung nach § 2 Nummer 8 StromNZV präqualifiziert ist.	36
1.1.2	Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung	Installierte Nettonennleistung (elektrisch) in MW oder	104
		installierte Nettonennleistung in MW, wenn die Anlage als Schwarzstartanlage nach § 3 Absatz 2 des Beschlusses BK6-18-249 kontrahiert ist, oder	0
		installierte Nettonennleistung in MW, wenn die Anlage zur Erbringung von Primärregelleistung nach § 2 Nummer 8 StromNZV präqualifiziert ist.	36
<b>1.2</b>	<b>Stromübertragung</b>		
1.2.1	Übertragungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteilern entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
<b>1.3</b>	<b>Stromverteilung</b>		
1.3.1	Stromverteilernetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteilern entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
<b>1.4</b>	<b>Stromhandel</b>		
1.4.1	Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel	Abgewickelter Handelsvolumen in TWh/Jahr	3,7
<b>2</b>	<b>Gasversorgung</b>		
<b>2.1</b>	<b>Gasförderung</b>		
2.1.1	Gasförderanlage	Energie des geförderten Gases in GWh/Jahr	5 190
2.1.2	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Energie des geförderten Gases in GWh/Jahr	5 190
<b>2.2</b>	<b>Gastransport und -speicherung</b>		
2.2.1	Fernleitungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteilern entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	5 190
2.2.2	Gasgrenzübergabestelle	Durchgeleitete Arbeit in GWh/Jahr	5 190
2.2.3	Gasspeicher	Entnommene Arbeit in GWh/Jahr	5 190
<b>2.3</b>	<b>Gasverteilung</b>		
	Gasverteilernetz	Entnommene Arbeit in GWh/Jahr	5 190
<b>2.4</b>	<b>Gashandel</b>		
2.4.1	Gashandelssystem	Energie der gehandelten Gasmengen oder -kapazitäten in GWh/Jahr	5 190
<b>3</b>	<b>Kraftstoff- und Heizölversorgung</b>		
<b>3.1</b>	<b>Erdölförderung und Produktenherstellung</b>		
3.1.1	Ölförderanlage	Gefördertes Erdöl in Tonnen/Jahr	4,4 Millionen
3.1.2	Raffinerie	Erzeugter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000 (≈420 Millionen Liter)

		erzeugter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		erzeugtes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.1.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gefördertes Rohöl in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		erzeugter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		erzeugter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		erzeugtes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
<b>3.2</b>	<b>Erdöltransport und -lagerung</b>		
3.2.1	Mineralölferrleitung	Transportierte entnommene Rohölmenge in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		transportierte Kraftstoffmenge in Tonnen/Jahr oder	420 000
		transportierte Flugkraftstoffmenge in Tonnen/Jahr oder	63 750
		transportierte Heizölmenge in Tonnen/Jahr	620 000
3.2.2	Erdöl- und Erdölproduktenlager	Umgeschlagenes Rohöl in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		umgeschlagener Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		umgeschlagener Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		umgeschlagenes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.2.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge des transportierten Rohöls und der transportierten Ölprodukte in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		umgeschlagenes Rohöl in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		umgeschlagener Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		umgeschlagener Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		umgeschlagenes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
<b>3.3</b>	<b>Kraftstoff- und Heizölverteilung</b>		
3.3.1	Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl	Verteilter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		verteilttes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.3.2	Tankstellennetz	Verteilter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr	63 750
3.3.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Verteilter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		verteilttes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
<b>3.4</b>	<b>Mineralölhandel</b>		

3.4.1	Anlagen oder Systeme zur zentralen kommerziellen Steuerung	Abgewickeltes Erdöl in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		abgewickelter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		abgewickelter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		abgewickeltes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
<b>4</b>	<b>Fernwärmeversorgung</b>		
<b>4.1.</b>	<b>Erzeugung von Fernwärme</b>		
4.1.1	Heizwerk	Ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300
4.1.2	Heizkraftwerk	Ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300
<b>4.2</b>	<b>Verteilung von Fernwärme</b>		
4.2.1	Fernwärmenetz	Angeschlossene Haushalte	250 000
<b>4.3</b>	<b>Steuerung und Überwachung</b>		
4.3.1	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Angeschlossene Haushalte oder	250 000
		ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300 <sup>o</sup> .

11. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. Im Sinne von Anhang 2 ist oder sind

#### 1.1 Gewinnungsanlage

ein Brunnen oder eine Brunnenreihe, eine Sickerleitung, ein Sickersollen, eine Zisterne, ein Entnahmebauwerk oder eine Stauanlage zur Gewinnung, Bevorratung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser oder andere Wasserfassung zur Gewinnung von Rohwasser.

#### 1.2 Aufbereitungsanlage (Wasserwerk)

die Gesamtheit aller technischen Einrichtungen zur Trinkwasseraufbereitung einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

#### 1.3 Wasserverteilungssystem

ein Teil eines Wasserversorgungssystems mit Rohrleitungen, Trinkwasserbehältern, Förderanlagen und sonstigen Einrichtungen zum Zweck der Verteilung von Wasser an die Verbraucher. Dieses System beginnt nach der Wasseraufbereitungsanlage oder, wenn keine Aufbereitung erfolgt, nach der Wassergewinnung oder bei Weiterverteilern an der Übergabestelle des Vorlieferanten und endet an der Übergabestelle zum Verbraucher.

#### 1.4 Leitzentrale

eine Anlage, insbesondere eine Leitwarte, Leitstelle oder Prozessleitwarte, in der ein oder mehrere Prozessschritte auch räumlich verteilter Anlagen zentral überwacht und/oder gesteuert werden können.

### 1.5 Kanalisation

ein Netz von Rohrleitungen und Zusatzbauten (zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Pumpstationen), das Abwasser von Anschlusskanälen zu Kläranlagen oder zu anderen Entsorgungsstellen ableitet.

### 1.6 Kläranlage

eine Anlage, in der Abwasser physikalisch, biologisch oder chemisch behandelt wird. Die Anlagen zur Gewässereinleitung (zum Beispiel Hochwasserpumpwerke und Ableitungskanäle) werden als Bestandteil der Kläranlage angesehen.“

cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und ihr wird folgender Satz angefügt:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet.“

dd) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

b) In Teil 2 wird Nummer 7 Nummer 6 und die Angabe „2.1.1 bis 2.4.1“ durch die Angabe „1.1.1 bis 1.4.1“ ersetzt.

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

## „Teil 3

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
<b>1.</b>	<b>Trinkwasserversorgung</b>		
<b>1.1</b>	<b>Gewinnung</b>		
1.1.1	Gewinnungsanlage	Gewonnene Wassermenge in Millionen m <sup>3</sup> /Jahr	22
<b>1.2</b>	<b>Aufbereitung</b>		
1.2.1	Aufbereitungsanlage (Wasserwerk)	Aufbereitete Trinkwassermenge in Millionen m <sup>3</sup> /Jahr	22
<b>1.3</b>	<b>Verteilung</b>		
1.3.1	Wasserverteilungssystem	Verteilte Wassermenge in Millionen m <sup>3</sup> /Jahr	22
<b>1.4</b>	<b>Steuerung und Überwachung</b>		
1.4.1	Leitzentrale	Von den gesteuerten/überwachten Anlagen gewonnene, transportierte oder aufbereitete Wassermenge in Millionen m <sup>3</sup> /Jahr	22
<b>2.</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>		

<b>2.1</b>	<b>Siedlungsentwässerung</b>		
2.1.1	Kanalisation	Angeschlossene Einwohner	500 000
<b>2.2</b>	<b>Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung</b>		
2.2.1	Kläranlage	Ausbaugröße in Einwohnerwerten	500 000
<b>2.3</b>	<b>Steuerung und Überwachung</b>		
2.3.1	Leitzentrale	Ausbaugrößen der Anlagen in Einwohnerwerten oder angeschlossene Einwohner der gesteuerten oder überwachten Anlagen	500 000“.

12. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Im Sinne von Anhang 3 ist oder sind

2.1 Anlage oder System zur Herstellung von Lebensmitteln

eine Anlage zum Herstellen von Lebensmitteln im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

2.2 Anlage oder System zur Behandlung von Lebensmitteln

eine Anlage zum Behandeln von Lebensmitteln im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

2.3 Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zur Planung, Steuerung, Bereitstellung und Verteilung von Produktionsmitteln oder Lebensmitteln, zum Beispiel Fuhrpark-, Hof- oder Flottenmanagementsysteme.

2.4 Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung

eine Anlage oder ein System, durch die oder das eine oder mehrere andere Anlagen oder Systeme gesteuert oder überwacht werden, zum Beispiel ERP-, Warenwirtschafts- oder Lagerverwaltungssysteme

2.5 Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zur Aufgabe oder Entgegennahme von Lebensmittelbestellungen, zum Beispiel EDI-Dispositionssysteme, Lieferanten- und Kundenstammdatensysteme.

2.6 Anlage oder System zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt

durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, zum Beispiel eine Verkaufsstelle des Einzel- oder Großhandels.“

bb) Der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden die Wörter „Schwellenwert (Speisen)“ durch die Wörter „Schwellenwert (Lebensmittel außer Getränke)“ und die Wörter „Lebensmitteln (Speisen) aller Produktgruppen“ durch die Wörter „Lebensmitteln aller Produktgruppen außer Getränken“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „nichtalkoholischen Getränken“ durch die Wörter „Getränken mit Ausnahme von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent“ ersetzt.

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

### „Teil 3

#### Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
<b>1.</b>	<b>Lebensmittelversorgung</b>		
<b>1.1</b>	<b>Lebensmittelherstellung und -behandlung</b>		
1.1.1	Anlage oder System zur Herstellung von Lebensmitteln	Hergestellte Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder	434 500
		hergestellte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.1.2	Anlage oder System zur Behandlung von Lebensmitteln	Behandelte Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder	434 500
		behandelte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.1.3	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Umgeschlagene Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder	434 500
		umgeschlagene Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.1.4	Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung	Hergestellte, behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Lebensmittel außer Getränke aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		hergestellte, behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent aller durch die Anlage oder das System	350 Millionen



		gesteuerten oder überwachten Anlagen in Liter/Jahr	
<b>1.2</b>	<b>Lebensmittelhandel</b>		
1.2.1	Anlage oder System zur Behandlung von Lebensmitteln	Behandelte Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder	434 500
		behandelte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.2.2	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Umgeschlagene Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder	434 500
		umgeschlagene Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.2.3	Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln	Bestellte Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder	434 500
		bestellte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.2.4	Anlage oder System zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln	In Verkehr gebrachte Lebensmittel außer Getränke in Tonnen/Jahr oder	434 500
		in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.2.5	Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung	Behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Lebensmittel außer Getränke aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Liter/Jahr	350 Millionen“.

13. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Im Sinne von Anhang 4 ist oder sind

#### 2.1 Zugangsnetz

eine Anlage, über die der Zugang zu einem Sprachkommunikationsdienst, zu einem öffentlich zugänglichen Datenübertragungsdienst oder zu einem Internetzugangsdienst erfolgt, zum Beispiel Glasfaseranschlüsse und Mobilfunkzugangsnetze.

#### 2.2 Übertragungsnetz

eine Anlage zur Übertragung von Sprache und Daten für Sprachkommunikationsdienste und öffentlich zugängliche Datenübertragungsdienste oder für Internetzugangsdienste, zum Beispiel Backbone- und Core-Netze.

#### 2.3 IXP

eine von den angeschlossenen autonomen Systemen unabhängige Netzeinrichtung, die die Zusammenschaltung von mehr als zwei unabhängigen autonomen Systemen für den Zweck des Austausches von Internetdatenverkehr ermöglicht. Eine Anlage ist auch dann ein IXP, wenn der Internetdatenverkehr zwischen zwei beliebigen teilnehmenden autonomen Systemen nicht über ein intermediäres autonomes System läuft.

#### 2.4 DNS-Resolver

eine Anlage oder ein System im Zugangsnetz eines Anbieters von Internetzugangsdiensten zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung, die oder das bei Unkenntnis der Antwort die Anfragen an übergeordnete DNS-Instanzen weiterreicht, wenn die Anlage oder das System zur Nutzung von Sprachkommunikationsdiensten, öffentlich zugänglichen Datenübertragungsdiensten oder Internetzugangsdiensten angeboten wird.

#### 2.5 Autoritativer DNS-Server

eine Anlage oder ein System zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung gemäß Kapitel 5 des RFC 7719, in der oder in dem durch lokal vorliegende Informationen über den Inhalt einer DNS-Zone Anfragen über diese DNS-Zone beantwortet werden oder die Anfragen an andere Server delegiert werden.

#### 2.6 Top-Level-Domain-Name-Registry

eine Anlage, welche die Registrierung von Internet-Domain-Namen innerhalb einer spezifischen Top-Level-Domain (TLD) verwaltet und betreibt.

#### 2.7 Rechenzentrum (Housing)

ein oder mehrere Gebäude, zumindest aber ein geschlossener Raum mit dem vorrangigen Zweck, eine geeignete Umgebung für die Unterbringung und den Betrieb von zentralen IT-Komponenten, zum Beispiel Server oder Netzwerktechnik, in mindestens zehn Racks bereitzustellen.

#### 2.8 Serverfarm (Hosting)

zwei oder mehrere physische oder virtuelle Instanzen, die im IT-Netzwerk Dienste bereitstellen. Dabei gelten virtuelle Maschinen, die mit einem eigenen Betriebssystem auf einer physischen Instanz betrieben werden, als virtuelle Instanzen.

#### 2.9 Content Delivery Network

ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte ausgeliefert und zwischengespeichert werden, um insbesondere die Verfügbarkeit und Performanz zu erhöhen.

#### 2.10 Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten

eine vertrauenswürdige dritte Instanz (Trusted Third Party), die in elektronischen Kommunikationsprozessen die jeweilige Identität des Kommunikationspartners bescheinigt.“

bb) Der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet.“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 und 2.1.1 ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres jeweils maßgeblich.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird die Angabe „1.1 bis 1.2“ durch die Angabe „1.1 und 1.2“ ersetzt.

bb) Die Nummern 8 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.1 genannte Schwellenwert von 100 autonomen Systemen basiert auf der wirtschaftlichen und regionalen Relevanz der betroffenen IXPs.

9. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4.2 und 1.4.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 40 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Domains und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet

$$250\ 000 \approx (500\ 000 / 80\ 000\ 000) \times 40\ 000\ 000$$

10. Die für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 2.2.1 genannten Schwellenwerte sind unter Annahme von 1,6 Millionen physischen und 2,4 Millionen virtuellen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Serverinstanzen und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet

$$\text{Physische Instanzen: } 1\ 600\ 000 \times 500\ 000 / 80\ 000\ 000 = 10\ 000$$

$$\text{Virtuelle Instanzen: } 2\ 400\ 000 \times 500\ 000 / 80\ 000\ 000 = 15\ 000$$

11. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 2.2.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Transportvolumens von 11 826 000 Terabyte/Jahr und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei 80 Millionen Personen Gesamtbevölkerung wie folgt berechnet:

$$75\ 000\ \text{TByte/Jahr} \approx (500\ 000 / 80\ 000\ 000) \times 11\ 826\ 000\ \text{TByte/Jahr}.$$

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

### „Teil 3

#### Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
----------	----------	----------	----------

Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Sprach- und Datenübertragung		
1.1	Zugang		
1.1.1	Zugangsnetz	Teilnehmeranschlüsse des Zugangsnetzes nach § 3 Nummer 58 TKG	100 000
1.2	Übertragung		
1.2.1	Übertragungsnetz	Vertragspartner des jeweiligen Dienstes	100 000
1.3	Vermittlung		
1.3.1	IXP	Anzahl angeschlossener autonomer Systeme (Jahresdurchschnitt)	100
1.4	Steuerung		
1.4.1	DNS-Resolver	Anzahl der Vertragspartner des Zugangsnetzes, in dem der DNS-Resolver betrieben wird	100 000
1.4.2	Autoritativer DNS-Server	Anzahl der Domains, für die der Server autoritativ ist oder die aus der Zone delegiert werden	250 000
1.4.3	Top-Level-Domain-Name-Registry	Anzahl der Domains, die verwaltet oder betrieben werden	250 000
2.	Datenspeicherung- und Verarbeitung		
2.1	Housing		
2.1.1	Rechenzentrum (Housing)	Vertraglich vereinbarte Leistung in MW	3,5
2.2	IT-Hosting		
2.2.1	Serverfarm (Hosting)	Anzahl der für Nutzer betriebenen physischen Instanzen (Jahresdurchschnitt)	10 000
		Anzahl der für Nutzer betriebenen virtuellen Instanzen (Jahresdurchschnitt)	15 000
2.2.2	Content Delivery Network	Ausgeliefertes Datenvolumen (in TByte/Jahr)	75 000
2.3	Vertrauensdienste		
2.3.1	Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten	Anzahl der ausgegebenen qualifizierten Zertifikate oder	500 000
		Anzahl der Zertifikate zur Authentifizierung öffentlich zugänglicher Server (Serverzertifikate, z. B. für Webserver, E-Mailserver, Cloudserver (z. B. TLS/SSL-Zertifikate))	10 000“.

14. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Sinne von Anhang 5 ist oder sind

1.1 Krankenhaus

ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

1.2 Produktionsstätte für unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind

eine Betriebsstätte, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz, Dialyse und Diabetes - Typ 1 hergestellt werden.

### 1.3 Abgabestelle

eine Einrichtung, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz und Diabetes - Typ 1 abgegeben werden.

### 1.4 Produktionsstätte für verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung im oder am menschlichen Körper

eine Betriebsstätte, die auf der Grundlage einer Herstellungserlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes Hilfsstoffe und Hilfsmaterialien sowie Wirkstoffe zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes verarbeitet.

### 1.5 Blut- oder Plasmaspendensteuerungssystem

ein zentrales IT-System in Blutspendeeinrichtungen oder Herstellungseinheiten zur Steuerung und Verwaltung von Entnahme und Weiterverarbeitung von Blut- oder Plasmaspenden zur Anwendung im oder am menschlichen Körper.

### 1.7 Betriebs- und Lagerraum

eine Einrichtung zur kurzzeitigen Lagerung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten sowie zur Weiterverarbeitung oder Aufbereitung von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper; Teil der Einrichtung sind Anlagen und Systeme für den Wareneingang, die Lagerung und den Wareneingang.

### 1.8 Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

ein zentrales Logistikmanagementsystem für den Vertrieb und die Disposition von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper.

### 1.9 Apotheke

eine Einrichtung im Sinne des ersten Abschnitts des Apothekengesetzes zur Bereitstellung verschreibungspflichtiger Arzneimittel für Patienten.

### 1.10 Labor

eine Einrichtung, in der medizinische labordiagnostische Verfahren für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin durchgeführt und deren Ergebnisse fachärztlich befundet werden.

### 1.11 Laborinformationsverbund

ein Verbund von Anlagen oder Systemen, die IT-Dienstleistungen für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin für mindestens ein Labor zur Verfügung stellen; zu den IT-Dienstleistungen zählen insbesondere die Steuerung des Probenverkehrs, die Kommunikation zum Auftragseingang und zur Befundübermittlung sowie der Betrieb eines Laborinformationssystems.“

bb) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet.“

b) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 3**

**Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
<b>1.</b>	<b>Stationäre medizinische Versorgung</b>		
1.1	Krankenhaus	Vollstationäre Fallzahl/Jahr	30 000
<b>2.</b>	<b>Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind</b>		
<b>2.1</b>	<b>Herstellung</b>		
2.1.1	Produktionsstätte	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
<b>2.2.</b>	<b>Abgabe</b>		
2.2.1	Abgabestelle	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
<b>3.</b>	<b>Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentrat zur Anwendung im oder am menschlichen Körper</b>		
<b>3.1</b>	<b>Herstellung</b>		
3.1.1	Produktionsstätte	In Verkehr gebrachte Packungen/Jahr	4 650 000
3.1.2	Blut- oder Plasmaspendensteuerungssystem	Hergestellte oder in Verkehr gebrachte Produkte/Jahr	34 000
<b>3.2</b>	<b>Vertrieb</b>		
3.2.1	Betriebs- und Lagerraum	Umgeschlagene Packungen/Jahr	4 650 000
3.2.2	Anlage oder System zum Vertrieb verschreibungspflichtiger Arzneimittel	Transportierte Packungen/Jahr	4 650 000
<b>3.3</b>	<b>Abgabe</b>		
3.3.1	Apotheke	Abgegebene Packungen/Jahr	4 650 000
<b>4.</b>	<b>Laboratoriumsdiagnostik</b>		
4.1	Labor	Anzahl der Aufträge/Jahr oder	1 500 000
4.2	Laborinformationsverbund	Kumulierte Anzahl der Aufträge im Verbund/Jahr	1 500 000“.

15. Anhang 6 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Sinne von Anhang 6 ist oder sind

#### 1.1 Autorisierungssystem

ein System, mit dem ein angefragter Transaktionsbetrag bei Transaktionen aus Geldautomatensystemen oder aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr nach Prüfung der Kartendaten durch das kontoführende Institut oder den Zahlungsdienstleister genehmigt oder abgelehnt wird.

#### 1.2 System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers

ein System, das der Anbindung des Geldautomatenbetreibers an ein Autorisierungssystem des kontoführenden Instituts dient.

#### 1.3 System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber

ein System eines Geldautomatenbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen aus Geldautomatensystemen verarbeitet, um die Transaktion in den Zahlungsverkehr einzubringen.

#### 1.4 System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem

ein System, das den Zahlungsdienstleister an die Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme anbindet.

#### 1.5 Clearing-System

ein System, das im Interbankenverkehr die Transaktionsdaten (Clearing-Daten) an das kontoführende Institut weiterleitet.

#### 1.6 Settlement-System

ein System zur Verrechnung von Beträgen zwischen den partizipierenden Instituten.

#### 1.7 Kontoführungssystem

ein System des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zur elektronischen Führung und Verwaltung der Konten.

#### 1.8 Cash Center

Einrichtungen von Wertdienstleistern, in denen Bargeld geprüft, gezählt, sortiert, gelagert oder wieder ausgegeben wird.

#### 1.9 IT-System für das Cash Management

ein System des Wertdienstleisters zur Berichterstattung, zur Bestellung von Bargeld und zum Cash Management des Wertdienstleisters.

#### 1.10 System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers

ein System, das der Anbindung des Terminalbetreibers (zum Beispiel des Netzbetreibers) an ein Autorisierungssystem dient oder Transaktionen zum zuständigen Autorisierungssystem weiterleitet.

#### 1.11 System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber

ein System eines Netzbetreibers oder POS-Terminalbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen von POS-Terminals verarbeitet, um Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.

#### 1.12 System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

ein System, das Transaktionen von einem Acquirer annimmt.

#### 1.13 System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift

ein System, mit dem Überweisungsaufträge oder Aufträge zum Einzug von Lastschriften durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers als kontoführendes Institut angenommen und verarbeitet werden. Hiervon umfasst sind auch Überweisungsaufträge, die über einen Zahlungsauslösedienstleister im Sinne von Artikel 4 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 eingereicht werden.

#### 1.14 System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System der Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei gemäß § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes.

#### 1.15 System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System, das der Anbindung eines Teilnehmers oder einer Handelsplattform zu einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei sowie von einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zu einer Verbuchungsstelle dient.

#### 1.16 Wertpapier-Settlement-System

ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

#### 1.17 Depotführungssystem eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers

ein System eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird.

#### 1.18 System eines Zentralverwahrers

ein System eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

#### 1.19 System zur Aufbereitung von Zahlungsanweisungen



ein System eines Finanzmarktbetreibers, welches Wertpapier- oder Derivattransaktionen mittelbar oder unmittelbar verarbeitet, um die Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.

1.20 System für das Erzeugen und Weiterleiten von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten an einen Handelsplatz

ein System, in dem Kundenaufträge zum Handel von Wertpapieren und Derivaten entgegengenommen, aufbereitet und an Handelsplätze weitergeleitet werden.

1.21 System eines Handelsplatzes

System eines Handelsplatzes im Sinne des Artikels 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014.

1.22 Sonstiges Depotführungssystem

ein System, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird und nicht zur unmittelbaren Infrastruktur eines Zentralverwahrers in der Rolle eines Finanzmarktinfrastukturbetreibers gehört.

1.23 Vertragsverwaltungssystem

ein System zur Speicherung und Verarbeitung von Informationen zum Versicherungsvertragsverhältnis eines Lebensversicherers, einer privaten Krankenversicherung oder einer Kompositversicherung.

1.24 Leistungssystem

ein System zur Bearbeitung von Leistungen im Bereich Lebensversicherung und privater Krankenversicherung oder ein integriertes Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Berechnung von sozialversicherungsrechtlichen Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein IT-System der Bundesagentur für Arbeit zur Erfassung, Speicherung, Berechnung und Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

1.25 Schadensystem (Komposit)

ein System zur Bearbeitung von Schäden im Bereich der Schaden- und Unfallversicherungen.

1.26 Auszahlungssystem

ein System zur Auszahlung der Entschädigung, Versicherungsleistung oder Leistungen der Sozialversicherung oder ein IT-System der Bundesagentur für Arbeit zur Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an den Zahlungsempfänger.

1.27 Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

ein integriertes Anwendungssystem im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.“

bb) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„12. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.3.1 und 4.5.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 1,7 Abwicklungstransaktionen im In- und Ausland pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$850\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 1,7 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000.$$

13. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4.4.1 und 4.6.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 13,5 Transaktionen pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 Personen wie folgt berechnet:

$$6\,750\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 13,5 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000.$$

bb) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:

„14. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.4 genannte Schwellenwert für die private Krankenversicherung ist unter Annahme von 4 Leistungsfällen pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$2\,000\,000 \text{ Leistungsfälle/Jahr} = 4 \text{ Leistungsfälle/Jahr} \times 500\,000.$$

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

### „Teil 3

#### Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
<b>1.</b>	<b>Bargeldversorgung</b>		
<b>1.1</b>	<b>Autorisierung einer Abhebung</b>		
1.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl der Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers	Anzahl der Transaktionen/Jahr	15 000 000
<b>1.2</b>	<b>Einbringen in den Zahlungsverkehr</b>		
1.2.1	System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber	Anzahl der Transaktionen/Jahr	15 000 000

1.2.2	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl der Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.3	Clearing-System	Anzahl der Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.4	Settlement-System	Anzahl der Transaktionen des zugehörigen Clearing-Systems/Jahr	18 000 000
<b>1.3</b>	<b>Belastung Kundenkonto</b>		
1.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung verbuchten Transaktionen	15 000 000
<b>1.4</b>	<b>Bargeldlogistik</b>		
1.4.1	Cash Center	Anzahl bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
1.4.2	IT-System für das Cash Management	Anzahl bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
<b>2.</b>	<b>Kartengestützter Zahlungsverkehr</b>		
<b>2.1</b>	<b>Autorisierung</b>		
2.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung autorisierten Transaktionen	21 500 000
2.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers	Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung autorisierten Transaktionen	21 500 000
<b>2.2</b>	<b>Einbringen in den Zahlungsverkehr</b>		
2.2.1	System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber	Anzahl der Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.2	System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	Anzahl der Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.3	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl der Transaktionen/Jahr	18 000 000
2.2.4	Clearing-System	Anzahl der Transaktionen/Jahr	18 000 000
2.2.5	Settlement-System	Anzahl der Transaktionen des zugehörigen Clearing-Systems/Jahr	18 000 000
<b>2.3</b>	<b>Belastung auf dem Konto des Zahlers und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers</b>		
2.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl der in diesem System bei der Erbringung der jeweiligen kritischen Dienstleistung verbuchten Transaktionen	21 500 000
<b>3.</b>	<b>Konventioneller Zahlungsverkehr</b>		
<b>3.1</b>	<b>Annahme einer Überweisung oder Lastschrift</b>		
3.1.1	System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift	Anzahl der Transaktionen/Jahr	100 000 000
<b>3.2</b>	<b>Einbringen in den Zahlungsverkehr</b>		
3.2.1	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl der Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.2	Clearing-System	Anzahl der Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.3	Settlement-System	Anzahl der Transaktionen des zugehörigen Clearing-Systems/Jahr	100 000 000

<b>3.3</b>	<b>Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten</b>		
3.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl der Transaktionen/Jahr	100 000 000
<b>4</b>	<b>Handel, Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften</b>		
<b>4.1</b>	<b>Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften</b>		
4.1.1	System einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.1.2	System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
<b>4.2</b>	<b>Verbuchung Wertpapiere</b>		
4.2.1	Wertpapier-Settlement-System	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.2	Depotführungssystem eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.3	System eines Zentralverwahrers	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
<b>4.3</b>	<b>Verbuchung Geld</b>		
4.3.1	System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
<b>4.4</b>	<b>Einbringen von Aufträgen in den Handel</b>		
4.4.1	System für das Erzeugen von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten und Weiterleiten an einen Handelsplatz	Anzahl der Transaktionen/Jahr	6 750 000
<b>4.5</b>	<b>Ausführung des Handels</b>		
4.5.1	System eines Handelsplatzes	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
<b>4.6</b>	<b>Bestandsführung für den Kunden</b>		
4.6.1	Sonstiges Depotführungssystem	Anzahl der Transaktionen/Jahr	6 750 000
<b>5.</b>	<b>Versicherungsdienstleistungen und Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>		
<b>5.1</b>	<b>Versicherungsdienstleistungen</b>		
5.1.1	Vertragsverwaltungssystem	Leistungsfälle Lebensversicherung/Jahr oder	500 000
		Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder	2 000 000
		Schadensfälle Kompositversicherung/Jahr	500 000
5.1.2	Leistungssystem	Leistungsfälle Lebensversicherung/Jahr oder	500 000
		Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder	2 000 000
5.1.3	Schadensystem (Komposit)	Schadensfälle Kompositversicherung/Jahr	500 000
5.1.4	Auszahlungssystem	Leistungsfälle Lebensversicherung/Jahr oder	500 000
		Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder	2 000 000
		Schadensfälle Kompositversicherung/Jahr	500 000
<b>5.2</b>	<b>Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>		

5.2.1	Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Anzahl der Versicherten	3 000 000
5.2.2	Leistungssystem	Leistungsfälle Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung /Jahr oder	500 000
		Anzahl der Versicherungskonten des Sozialversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung oder	500 000
		Leistungsfälle zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch	500 000
5.2.3	Auszahlungssystem	Leistungsfälle Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung /Jahr oder	500 000
		Anzahl der Versicherungskonten des Sozialversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung oder	500 000
		Leistungsfälle zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch	500 000“.

16. Anhang 7 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Sinne von Anhang 7 ist oder sind

1.1 Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System für die Passagier- oder Gepäckabfertigung im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 oder 3 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung.

1.2 Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System zur Abfertigung von Fracht im Luftverkehr im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung.

1.3 Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes

die Gesamtheit aller Anlagen oder Systeme zur Erbringung von sonstigen Bodenabfertigungsdiensten nach § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5, 7, 9 oder 10 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung.

1.4 Anlage zur Erbringung von Flugsicherungsdiensten

eine Anlage oder ein System der Flugsicherungsdienste nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung

(EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 062 vom 8.3.2017, S. 1; L 15 vom 20.1.2020, S. 9), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/469 (ABl. L 104 vom 3.4.2020, S. 1) geändert worden ist.

#### 1.5 Verkehrszentrale einer Fluggesellschaft

eine Anlage oder ein System einer Fluggesellschaft zur Planung, Steuerung oder Überwachung des Flugbetriebs, zur Disposition von Personal oder zur Disposition des Wartungsbetriebs.

#### 1.6 Flughafenleitungsorgan

eine Anlage oder ein System zur Verwaltung oder zum Betrieb der Einrichtungen eines Flughafens oder Flughafennetzes oder zur Koordinierung oder Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf einem Flughafen oder in einem Flughafennetz.

#### 1.7 Personenbahnhof der Eisenbahn

ein Bahnhof zur Abwicklung des Reiseverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

#### 1.8 Güterbahnhof

ein Bahnhof zur Abwicklung des Güterverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

#### 1.9 Zugbildungsbahnhof

ein Bahnhof zur Bildung von Zügen (Einzelwagen, Ganzzüge sowie kombinierter Verkehr).

#### 1.10 Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn

ein Schienennetz gemäß § 4 Absatz 3 bis 7 und 10 bis 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung einschließlich der zugehörigen Stellwerke.

#### 1.11 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn

die zentrale Einrichtung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers, die den Zugbetrieb vorausschauend und bei unerwartet eintretenden Ereignissen disponiert.

#### 1.12 Leitzentrale der Eisenbahn

eine regionale oder überregionale zentrale Einrichtung des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Überwachung des betrieblichen Ist-Zustandes, zur Einleitung von Maßnahmen bei Verspätungen oder Störungsfällen oder zur Disposition der unternehmenseigenen Züge, des Personals oder der Instandhaltung der Fahrzeuge.

#### 1.13 Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen

eine Anlage oder ein System zum sicheren Betrieb einer Wasserstraße nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes.

#### 1.14 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt

Revier- und Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

#### 1.15 Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt

eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung oder zur Disposition des Schiffsraums von Seeschiffen.

#### 1.16 Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Binnenschifffahrt (nur Güterverkehr)

eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung oder zur Disposition des Schiffsraums der Binnenschifffahrtsflotte.

#### 1.17 Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen

eine Umschlaganlage in einem See- oder Binnenhafen, in der Container oder lose, unverpackte Güter zwischen Verkehrsträgern (auch den gleichen) be- und entladen, umgeschlagen, sortiert oder zwischenabgestellt werden.

#### 1.18 Hafenleitungsorgan (nur Güterverkehr)

eine Anlage oder ein System zur Koordinierung des Hafenverkehrs, zur Verwaltung des Hafenverkehrs oder zur Koordinierung oder zur Überwachung der Tätigkeiten der Akteure in dem betreffenden Hafen.

#### 1.19 Hafeninformationssystem

eine Anlage oder ein System einer übergreifenden IT-Plattform, welches als Port Community System (PCS), Cargo Community System (CCS) oder Single Submission Portal (SSP) oder der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Hafenanmeldungen nach Artikel 4 der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 4), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/883 (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116) geändert worden ist, dient.

#### 1.20 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem

eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Einrichtungen, zum Beispiel Verkehrs-, Betriebs- und Tunnelleitzentralen, Entwässerungsanlagen, intelligente Verkehrssysteme und Fachstellen für Informationstechnik und -sicherheit im Straßenbau, sowie der Telekommunikationsnetze der Bundesautobahnen.

1.21 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr

ein System für die kommunale Steuerung und Überwachung von Lichtsignalanlagen, von Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie von Verkehrswarn- und Informationssystemen.

1.22 Intelligentes Verkehrssystem

ein intelligentes Verkehrssystem im Sinne des § 2 Nummer 1 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetz.

1.23 Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)

das schienengebundene Netz des ÖSPV im Sinne des § 4 Absatz 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich der zu diesen Strecken und Haltestellen gehörenden Stellwerke und Beeinflussungsanlagen sowie der Fahrstromversorgung.

1.24 Leitzentrale des ÖSPV

eine Anlage oder ein System zur betreiberseitigen Überwachung und Steuerung des Verkehrs einschließlich Systeme für die Fahrgastsicherheit und Fahrgastinformation, zur Personaldisposition und Fahrzeugdisposition, auch zur Fahrzeugbereitstellung im Betriebs- hof, sowie der Flottentelematik. Systeme für die Fahrgastsicherheit und Fahrgastinformation sowie zur Personaldisposition und Fahrzeugdisposition sind nur insoweit erfasst, als deren Störung das Potenzial aufweist, die kritische Dienstleistung erheblich kapazitiv zu beeinträchtigen, oder sie zur Evakuierung im Notfall kritisch sind, insbesondere in unterirdischen Verkehrsanlagen.

1.25 Anlage oder System zur Erbringung operativer Logistikleistungen

eine Anlage oder ein System zur Bereitstellung, Verteilung, Lagerung, Bearbeitung oder zum Transport oder Umschlag von Gütern in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht.

1.26 IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung

ein betreiberseitiges, zentrales IT-System zur Gesamtkoordinierung und -steuerung von Logistikdienstleistungen in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht.

1.27 Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung

eine Anlage oder ein System zur Erbringung von Wettervorhersagen, insbesondere im Kurzzeitbereich (bis zu 12 Stunden), sowie zur Messung von Gezeiten- und Wasserstand (Pegelstation).

1.28 Bodenstation eines europäischen Satellitennavigationssystems

eine Bodenstation im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.



Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).“

bb) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 und 1.2.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im Schienengüterverkehr von 1 460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person, eines Regelschwellenwerts von 500 000 versorgten Personen sowie einer durchschnittlichen Transportleistung von 32 000 Tonnenkilometern pro Güterzug pro Jahr wie folgt berechnet:

$$23\,000 \text{ Züge/Jahr} \approx (1\,460 \text{ tkm/Jahr} \times 500\,000) / (32\,000 \text{ tkm/Zug})“.$$

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gesamttransportmenge der Binnenschifffahrt von 223 000 000 Tonnen und einer durchschnittlichen Güterumschlagsmenge in deutschen Seehäfen von 300 000 000 Tonnen für einen Regelschwellenwert von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 000 000 wie folgt berechnet:

$$3\,270\,000 \text{ t/Jahr} \approx (223\,000\,000 \text{ t/Jahr} + 300\,000\,000 \text{ t/Jahr}) / (80\,000\,000 / 500\,000)“.$$

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und die Angabe „1.3.3“ wird durch die Angabe „1.3.6“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und die Angabe „1.3.4“ wird durch die Angabe „1.3.7“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.6.1 und 1.6.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gütermenge im Straßenverkehr von 35,1 Tonnen pro Jahr zur Versorgung einer Person und eines Regelschwellenwerts von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$17\,550\,000 \text{ t/Jahr} = 35,1 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

Das ermittelte Gewicht von 17 550 000 Tonnen pro Jahr entspricht unter Annahme eines durchschnittlichen Gewichts einer Stückgutsendung von 330 Kilogramm der Anzahl von 53 200 000 Sendungen pro Jahr:

53 200 000 Sendungen/Jahr  $\approx$  (17 550 000 t/Jahr) / (0,33t/Sendung)“.

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 3**

**Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
<b>1.</b>	<b>Personen- und Güterverkehr</b>		
<b>1.1</b>	<b>Luftverkehr</b>		
1.1.1	Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen	Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.2	Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen	Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.3	Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes	Anzahl der Passagiere/Jahr oder	20 000 000
		Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.4	Anlage zur Erbringung von Flugsicherungsdiensten	Anzahl der Flugbewegungen/Jahr	17 500
1.1.5	Verkehrszentrale einer Fluggesellschaft	Anzahl der Passagiere/Jahr oder	20 000 000
		Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.6	Flughafenleitungsorgan	Anzahl der Passagiere/Jahr oder	20 000 000
		Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
<b>1.2</b>	<b>Eisenbahnverkehr</b>		
1.2.1	Personenbahnhof der Eisenbahn	Bahnhofskategorie	Jeweils höchste Kategorie
1.2.2	Güterbahnhof	Anzahl ausgehender Züge/Jahr	23 000
1.2.3	Zugbildungsbahnhof	Anzahl gebildete Züge/Jahr	23 000
1.2.4	Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn	Einordnung des Schienennetzes nach der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/254 (ABl. L 43 vom 13.2.2019, S. 1) geändert worden ist	Deutscher Teil des Kernnetzes
1.2.5	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn	Einordnung des zu dem System gehörenden Schienennetzes nach der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013	Deutscher Teil des Kernnetzes
1.2.6	Leitzentrale der Eisenbahn	Disponierte Transportleistung (Personenverkehr) in Zugkilometer/Jahr pro Netz/Teilnetz oder	8 200 000
		disponierte Transportleistung (Güterverkehr) in Tonnenkilometer/Jahr	730 000 000
<b>1.3</b>	<b>See- und Binnenschifffahrt</b>		
1.3.1	Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000

1.3.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.3	Hafenleitungsorgan (nur Güterverkehr)	Gesamtmenge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter im Zuständigkeitsbereich des Hafens in Tonnen/Jahr	50 000 000
1.3.4	Hafeninformationssystem	Gesamtmenge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter im Zuständigkeitsbereich des Hafens, in dem die Anlage oder das System eingesetzt wird, in Tonnen/Jahr	50 000 000
1.3.5	Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen	Abgefertigte Fracht in Tonnen/Jahr	3 270 000
1.3.6	Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt	Disponierte Frachtmenge der Seeschiffe des Betreibers einschließlich gecharterter Schiffe in Tonnen/Jahr	1 875 000
1.3.7	Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Binnenschifffahrt (nur Güterverkehr)	Disponierte Transportleistung der Binnenschiffe des Betreibers einschließlich gecharterter Schiffe in Tonnenkilometer/Jahr	345 500 000
<b>1.4</b>	<b>Straßenverkehr</b>		
1.4.1	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem	Art der zu dem Verkehrssteuerungs- und Leitsystem gehörenden Bundesfernstraße	Bundesautobahn
1.4.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr	Anzahl Einwohner der versorgten Stadt	500 000
1.4.3	Intelligentes Verkehrssystem	Anzahl angeschlossener Nutzer oder durchschnittlich im Versorgungsgebiet versorgter Nutzer	500.000
<b>1.5</b>	<b>ÖPNV</b>		
1.5.1	Schienenetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)	Anzahl unternehmensbezogene Fahrgastfahrten/Jahr	125 000 000
1.5.2	Leitzentrale des ÖSPV	Anzahl unternehmensbezogene Fahrgastfahrten/Jahr	125 000 000
<b>1.6</b>	<b>Logistik</b>		
1.6.1	Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	Transportmengen im Im- und Export, sowie im Binnenverkehr in Tonnen/Jahr, soweit diese im Unternehmen erfasst werden, im Übrigen	17 550 000
		Anzahl der Sendungen pro Jahr	53 200 000
1.6.2	Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht	Gesamtmenge bereitgestellte, verteilte, gelagerte, bearbeitete oder umgeschlagene Transporte im Im- und Export, sowie im Binnenverkehr in Tonnen/Jahr, soweit diese im Unternehmen erfasst werden, im Übrigen	17 550 000
		Anzahl der Sendungen pro Jahr	53 200 000
<b>1.7</b>	<b>Verkehrsträgerübergreifende Anlagen</b>		
1.7.1	Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsvorhersage	Einsatz der Anlage zur Erbringung von Wettervorhersagen insbesondere im Kurzzeitbereich (bis zu 12 Stunden) zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst oder	Zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Anlage

		Einsatz der Anlage zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Nummer 9 des Seeaufgabengesetzes	Zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Anlage
1.7.2	Bodenstation eines Satellitennavigationssystems	Einordnung der Anlage nach der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013	Bodenstationen“.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden Änderungsbedarfe umgesetzt, die in der Evaluierung der Verordnung gemäß § 9 BSI-Kritisverordnung identifiziert wurden. Des Weiteren hat die Anwendung der BSI-Kritisverordnung in der Praxis seit 2016 den Bedarf für verschiedene klarstellende und vereinfachende Änderungen bzw. Ergänzungen gezeigt. Diese werden ebenfalls umgesetzt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die grundsätzliche Methodik zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz nicht verändert. Die Bestimmung der Kritikalität einer Infrastruktur erfolgt nach der von § 10 Absatz 1 BSI-Gesetz vorgegebenen Methodik.

Demnach lassen sich ausgehend von den identifizierten Anlagenkategorien konkrete Anlagen bestimmen, die einen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht bedeutenden Versorgungsgrad aufweisen. Aus der tatbestandlichen Anknüpfung an den als bedeutend anzusehenden Versorgungsgrad ergibt sich als wesentliche Zielvorgabe für diese Änderungsverordnung, dass nach wie vor ausschließlich die aus Bundessicht hinreichend bedeutsamen Anlagen zur Versorgung der Allgemeinheit als Kritische Infrastrukturen gelten. Die Bestimmung erfolgt anhand des jeder Anlagenkategorie in den Anhängen zu dieser Änderungsverordnung zugeordneten Schwellenwertes. Anlagen oder Teile davon gelten demnach als kritisch, soweit sie den im jeweiligen Anhang aufgeführten Schwellenwert nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BSI-Gesetz erreichen oder überschreiten.

Die Beteiligung der betroffenen Branchen folgt dem kooperativen Ansatz des IT-Sicherheitsgesetzes und hat sich aufgrund der Komplexität der zu treffenden Festlegungen als zweckmäßig bewährt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Durch die BSI-Kritisverordnung wurde in den Jahren 2016 und 2017 die Vorgabe zur Ermittlung von Betreibern wesentlicher Dienste gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) umgesetzt.

Diese Umsetzung der weiterhin gültigen NIS-Richtlinie wird mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderungsverordnung aktualisiert. Bei der Festlegung der kritischen Dienstleistungen und der branchenspezifischen Schwellenwerte zur Bestimmung des als hinreichend bedeutsam anzusehenden Versorgungsgrades haben die in Artikel 6 Absatz 1 der NIS-Richtlinie genannten sektorübergreifenden Faktoren Berücksichtigung gefunden. Die Subsidiarität der NIS-Richtlinie gegenüber speziellerem EU-Recht dieser Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Aktuell wird auf europäischer Ebene der Entwurf einer Nachfolgerichtlinie (NIS2-Richtlinienentwurf) verhandelt. Ein Abschluss dieser Verhandlungen ist derzeit noch nicht absehbar. Zudem muss die NIS2-Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten auch zunächst in nationales Recht umgesetzt werden, wodurch weitere rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland angepasst werden müssen. Da dies jedoch aktuell weder zeitlich noch inhaltlich abgesehen werden kann, werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung die bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststehenden Änderungsbedarfe umgesetzt.

## **V. Gesetzesfolgen**

Mit der Änderungsverordnung werden einige Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen angepasst. Durch die Änderungen unterfallen zusätzliche Betreiber den mit dem IT-Sicherheitsgesetz im Juli 2015 eingeführten Rechten und Pflichten. Für die Umsetzung der Verfahren zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen und zur Einhaltung der Mindestsicherheitsstandards entsteht der Wirtschaft und der Verwaltung abhängig von der Anzahl der Betreiber der nach dieser Verordnung als kritisch geltenden Infrastrukturen Erfüllungsaufwand, der jedoch bereits mit dem IT-Sicherheitsgesetz im Jahr 2015 ermittelt wurde.

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die enthaltenen Regelungen konkretisieren den Adressatenkreis des IT-Sicherheitsgesetzes, welches mit der Anhebung der IT-Sicherheitsstandards in Kritischen Infrastrukturen unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen ist und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert. Ökologische Auswirkungen bestehen keine.

### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **3. Erfüllungsaufwand**

Aus dieser Änderungsverordnung ergibt sich keinerlei neuer Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung, da durch die Verordnung selbst keinerlei neue Pflichten geschaffen werden, sondern lediglich der Betroffenenkreis gesetzlicher Bestimmungen bestimmt wird. Allerdings konkretisieren sich die mit dem ersten IT-Sicherheitsgesetz von 2015 veranschlagten Aufwände weitergehend auf Basis dieser Verordnung und der für die Verordnung durchgeführten Analysen wie nachfolgend dargestellt.

Auf Grundlage dieser Änderungsverordnung lässt sich die Aufwandsabschätzung des IT-Sicherheitsgesetzes für die Meldepflicht nach § 8b Absatz 4 des BSI-Gesetzes nach § 11 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), nach § 44b des Atomgesetzes sowie § 291b Absatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) weitergehend konkretisieren.

Im IT-Sicherheitsgesetz von 2015 wurden bis zu 2 000 Betreiber über alle sieben Sektoren geschätzt. Aktuell wurden durch die BSI-Kritisverordnung ca. 1 600 Betreiber identifiziert.

Durch diese Änderungsverordnung werden gemäß der untenstehenden Aufstellung insgesamt ca. 252 zusätzliche Betreiber identifiziert. Somit bewegt sich die Gesamtanzahl der identifizierten Betreiber mit ca. 1 852 im Rahmen der Schätzung aus dem IT-Sicherheitsgesetz von 2015. Für die durch die vorliegende zweite Änderungsverordnung zur BSI-Kritisverordnung zusätzlich als Betreiber Kritischer Infrastrukturen bestimmten Unternehmen wurde der Erfüllungsaufwand somit im ersten IT-Sicherheitsgesetz von 2015 bereits erfasst.

Sektor	Dienstleistung	Anlagenkategorien	Geschätzte Anzahl zusätzlich erfasster Betreiber
Energie	Stromerzeugung	1.1.1 Erzeugungsanlage 1.1.2 Dezentrale Energieerzeugungsanlage	105
	Stromerzeugung	1.1.4 Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung	25
	Stromübertragung	1.2.2 Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel	1
	Gastransport und -speicherung	2.2.2 Gasgrenzübergabestelle	3
	Gashandel	2.4.1 Gashandelssystem	9
	Mineralölhandel	3.4.1 Anlagen oder Systeme zur zentralen kommerziellen Steuerung	4
Informationstechnik und Telekommunikation	Sprach- und Datenübertragung	1.3.1 IXP	3
	Datenspeicherung und -verarbeitung	2.1.1 Rechenzentrum (Housing)	7
Finanz- und Versicherungswesen	Einbringen von Aufträgen in den Handel	4.4.1 System für das Erzeugen von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten und Weiterleiten an einen Handelsplatz	12
	Ausführung des Handels	4.5.1 Handelsplatz	9
Transport und Verkehr	Luftverkehr	1.1.5 Verkehrszentrale einer Fluggesellschaft	5
	Luftverkehr	1.1.6 Flughafenleitungsorgan	1
	See- und Binnenschifffahrt	1.3.3 Hafenleitungsorgan	22
	See- und Binnenschifffahrt	1.3.4 Hafeninformationssystem	2

	See- und Binnenschifffahrt	1.3.5 Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen	10
	Straßenverkehr	1.4.3 Intelligentes Verkehrssystem	34

#### 4. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

#### 5. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und damit ohne Gleichstellungsrelevanz.

#### VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist gemäß § 9 BSI-Kritisverordnung alle zwei Jahre zu evaluieren.

#### B. Besonderer Teil

##### Zu Artikel 1 (Änderung der BSI-Kritisverordnung)

##### Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Ergänzung von Software und IT-Diensten dient der Klarstellung, dass neben Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen, Maschinen, Geräten und sonstigen ortsveränderlichen Einrichtungen auch Software oder IT-Dienste Anlagen im Sinne dieser Verordnung darstellen können. Analog zu den bereits gültigen Anlagenbegriffen nach § 1 Nummer 1 Buchstaben a und b wird der Anlagenbegriff in Buchstabe c insoweit eingegrenzt, als eine Anlage im Sinne dieser Rechtsverordnung zur Versorgung der Allgemeinheit mit einer kritischen Dienstleistung notwendig sein muss. Nicht erfasst sind somit Anlagen, die zur Versorgung ausschließlich betriebsinterner Prozesse z. B. innerhalb eines Konzernverbunds dienen (Selbstversorgung). Damit eine Software oder ein IT-Dienst als Anlage eine Kritische Infrastruktur im Sinne dieser Verordnung darstellen kann, muss die Software oder der IT-Dienst zusätzlich zwingend eine in einem der Anhänge beschriebene Anlagenkategorie darstellen und die dort genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Die bereits in der aktuellen Fassung der BSI-Kritisverordnung in den einzelnen Anhängen enthaltenen Regelungen zum betriebstechnischen Zusammenhang werden nun übergeordnet an dieser Stelle aufgeführt. Die Änderung dient der Klarstellung des bereits derzeit in den Anlagen zur BSI-Kritisverordnung geregelten räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs. Insbesondere wird durch diese Änderung zusätzlich eingrenzend klargestellt, dass mehrere Anlagen nur dann als gemeinsame Anlage gelten, wenn sie zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung notwendig sind. Von einem relevanten betriebstechnischen Zusammenhang ist beispielsweise dann auszugehen, wenn eine Störung der Verfügbarkeit oder der Integrität einer Anlage zu einer Störung der anderen Anlagen führen könnte, z. B. dass die missbräuchliche Steuerung einer Anlage zu einer Störung der anderen Anlagen führen könnte.

Zusätzlich wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass mehrere Personen, die eine Anlage gemeinsam betreiben, auch gemeinsam für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen



des BSI-Gesetzes verantwortlich sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich in Folge von teilweise oder vollständigem Outsourcing von relevanten Anlagenteilen oder durch innervertragliche Regelungen zwei oder mehrere juristische oder natürliche Personen die Betreibereigenschaft teilen. Das Outsourcing von lediglich untergeordneten Tätigkeiten wie beispielsweise dem Gebäudemanagement ist hiervon nicht erfasst, da hier im Regelfall nicht von einem bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit der Anlage oder die Erbringung der Kritischen Dienstleistung ausgegangen werden kann. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass im Falle eines gemeinsamen Betriebs einer Anlage durch mehrere Personen die Erfüllung der Pflichten als Betreiber beiden Personen gemeinsam obliegt. Wie bei einer gesamtschuldnerischen Haftung hat dabei jede Person die gesetzlichen Pflichten in der Gesamtheit zu erfüllen. Wurde eine bestehende Teilpflicht durch eine der Personen erfüllt, gilt sie gleichermaßen im Außenverhältnis gegenüber dem BSI für alle Personen erfüllt.

Die unmittelbare Deregistrierung einer Anlage durch endgültigen Wegfall und Aufgabe des Betriebes, beispielsweise bei Stilllegung, bleibt unberührt. Bei Übergang der Anlage auf einen anderen Betreiber tritt dieser in die Rechte und Pflichten des vorherigen Betreibers ein, ohne dass es einer Deregistrierung der Anlage bedarf.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2 bis Nummer 8**

Die Änderungen sind überwiegend redaktionell und dienen der sprachlichen Straffung und Vereinheitlichung. Soweit Änderungen oder Ergänzungen der kritischen Dienstleistungen vorgenommen werden, erfolgt eine Erläuterung im Folgenden sektorspezifisch bei der jeweiligen Anlage.

### **Zu Artikel 1 Nummer 9**

Neben einer sprachlichen Korrektur soll durch § 9 nun sichergestellt werden, dass bei der Evaluierung die Betreiber Kritischer Infrastrukturen, deren Verbände sowie Vertreter der Wissenschaft ihre eigenen Erkenntnisse in den Evaluierungsprozess einbringen können. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 1 Satz 3 BSI-Gesetz.

### **Zu Artikel 1 Nummer 10**

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

In der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurde festgestellt, dass einige Anlagenkategorien aufgrund ihrer Bedeutung für die Erbringung der kritischen Dienstleistung zusätzlich aufgenommen werden sollten. Neu eingeführt wurden daher die Anlagenkategorien 2.14 Gashandelssystem, 2.11 Gasgrenzübergabestelle, 2.19 Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl sowie 2.21 Anlage oder System zur zentralen kommerziellen Steuerung.

Im Bereich der Gasversorgung gewinnt der automatisierte Handel von Gasmengen und Kapazitäten über entsprechende Plattformen immer mehr an Bedeutung. Beispielsweise mit Anlagen oder Systemen zum Verkauf, Einkauf oder zur Abstimmung von Gasmengen, Gaspreisen oder Kapazitäten (Transport- oder Speicherkapazitäten). Gleichzeitig gehen die Möglichkeiten, diese Prozesse durch bilaterale Abstimmung beispielsweise auf der Basis von Sprachkommunikation abzuwickeln, immer mehr zurück. Für die kritische Dienstleistung der Gasversorgung werden insbesondere virtuelle Handelsplätze zum Handel von Gasmengen und Plattformen zur Buchung von Kapazitäten immer existentieller.

Gleiches ist im Bereich der Kraftstoff- und Heizölversorgung festzustellen: Einerseits steuern die großen Mineralölkonzerne aus ihren Handelszentralen heraus die mit ihnen verbundenen Unternehmen, andererseits greifen viele Unternehmen in wesentlichen Prozessen auf zentrale Cloud-Lösungen externer Anbieter zurück.

Grenzübergabestellen (Netzkoppelstellen), die nicht von einem der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber betrieben werden, sind nicht, wie andere Netzkoppelstellen, als Bestandteil eines Fernleitungsnetzes anzusehen. Ohne Netzkoppelstellen kann das Gas jedoch nicht weitertransportiert werden. Für sie gab es in der BSI-Kritisverordnung bislang jedoch keine Anlagenkategorie.

Die Kategorie „Messstelle“ wurde gestrichen, da sie sich in der Umsetzung sowie in der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung als nicht erforderlich herausgestellt hat.

Ferner wurde in der Evaluierung festgestellt, dass im Bereich der Stromversorgung bislang einige Erzeugungsanlagen, die zur Aufrechterhaltung eines stabilen Netzbetriebs beitragen und daher wichtige Elemente für die Stabilität des Stromversorgungssystems sind, in der bisherigen Betrachtung von Teilen der Stromversorgung als Kritische Infrastruktur nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Im Bereich der Stromversorgung kann es bereits bei einem kurzfristigen Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch zu einer Störung der Versorgung kommen. In einem solchen Fall kommt es – abhängig vom Ausmaß des Ungleichgewichts – zunächst zu Frequenzabweichungen, die – sofern keine passenden Gegenmaßnahmen ergriffen werden – durch das Auslösen von Schutzsystemen auch zum Herunterfahren von Kraftwerken und einem länger anhaltenden Stromausfall führen können.

Daher wurde zunächst der grundsätzliche Schwellenwert für Energieanlagen sowie für Anlagen zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung aufgrund einer neuen Berechnungsgrundlage ermittelt. Der Schwellenwert basiert weiterhin auf einer Versorgung von 500 000 Personen. Eine Präzisierung des Stromverbrauchs nach Sektoren erlaubt aber den Bezug auf den tatsächlichen Anteil der Haushalte am Stromverbrauch (24,6%, DESTATIS 2019), wodurch der Regelschwellenwert für Verteilnetzbetreiber aus Teil 2 der BSI-Kritisverordnung von ca. 3 700 GWh/Jahr auf ca. 900 GWh/Jahr sinkt. Gemäß der Berechnungsformel aus Teil 2 der BSI-Kritisverordnung führt dies gleichfalls zu einer Reduktion auf 104 MW für Energieanlagen. Diese Reduktion spiegelt auch die grundsätzliche Entwicklung im nationalen Erzeugungspark, da durch Atomausstieg, Dezentralisierung und zunehmende Dekarbonisierung die durchschnittliche Leistungsgröße von Erzeugungsanlagen sinkt. Durch die Absenkung des Schwellenwerts und die damit implizit verbundene Erweiterung auf Gaskraftwerke, kann auch die sich abzeichnende Reduktion aller von der BSI-Kritisverordnung erfassten und aktuell noch in Betrieb befindlichen, steuerbaren Erzeugungsanlagen teilweise aufgefangen werden. Der Schwellenwert von 104 MW entspricht dem Durchschnitt aller in Betrieb befindlichen konventionellen Gaskraftwerke. Erzeugungsanlagen fallen jedoch unabhängig von ihrer Größe unter die BSI-Kritisverordnung, sofern diese als Schwarzstartanlagen im Sinne von § 3 Absatz 2 BK6-18-249 kontrahiert sind. Dies begründet sich darin, dass jede einzelne kontrahierte Schwarzstartanlage aufgrund ihrer Schwarzstartfähigkeit lokal unentbehrlich für den Netzwiederaufbau ist. Darüber hinaus fallen nun Erzeugungsanlagen, die zur Erbringung von Primärregelleistung nach § 2 Nummer 8 StromNZV präqualifiziert sind, ab einer Größe von 36 MW unter die BSI-Kritisverordnung. Anlagen, die zur Erbringung von Primärregelleistung präqualifiziert sind, leisten ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur Systemstabilität. Jedoch sollte – anders als bei kontrahierten Schwarzstartanlagen – das Ausfallen kleinerer Anlagen aktuell keine Auswirkungen auf die Systemstabilität haben. Daher findet der Schwellenwert in Höhe von 36 MW nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger beziehungsweise dem dazugehörigen Beschluss BK6-16-166 hier Anwendung.

In der Verordnung (EU) 2016/631 wurden Stromerzeugungsanlagen nach den Typen A-D kategorisiert, die jeweils bestimmte technische Anforderungen, beispielsweise im Bereich

Primärregelbarkeit, Abfangen auf Eigenbedarf, Inselnetzbarkeit oder Schwarzstartfähigkeit, erfüllen müssen. In der Systematik der Verordnung (EU) 2016/631 sind insbesondere Anlagen des Typs C und D von großer Bedeutung für die Stabilität des Stromversorgungssystems insgesamt. Grund dafür ist unter anderem, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf Erzeugungsanlagen des Typs C und D im Einzelnen Zugriff nach den oben erläuterten Maßnahmen haben und sich die Signifikanz bzw. die Versorgungssicherheitsrelevanz dieser Anlagen aus der einzelnen Anlage und keiner Summation der Anlagen ergibt.

Anlagen dieses Typs sind somit auch fähig, einen entscheidenden Beitrag zum sicheren Stromversorgungssystem zu leisten. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kriterium für Erzeugungsanlagen des Typs C wurde nach einem entsprechenden Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber durch die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur festgelegt auf mindestens 36 MW Maximalkapazität/Leistung. Daher wird dieser Wert auch entsprechend für den Schwellenwert übernommen.

Zusätzlich werden – auch um die Einheitlichkeit des Schwellenwerts zu verdeutlichen – die Anlagenkategorie Speichereinrichtungen und dezentrale Erzeugungsanlagen zusammen mit den Erzeugungsanlagen unter einer einzelnen Kategorie „Erzeugungsanlagen“ zusammengefasst.

Im Bereich Stromhandel wurden durch den bisherigen Schwellenwert für den physischen kurzfristigen Spothandel keine relevanten Anlagen in Deutschland erfasst. Der Schwellenwert wurde daher an die geltenden Schwellenwerte im Bereich Stromübertragung angepasst und der Terminhandel mit einbezogen.

Im Bereich Öltransport wurde in der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung festgestellt, dass der Begriff „Kraftstoff“ zuweilen nicht hinreichend genau gewählt wurde, da beispielsweise Unklarheiten bestanden, ob hier auch Kerosin bzw. Flugkraftstoff einbezogen ist. Es wird daher ein neues Bemessungskriterium und auch ein neuer Schwellenwert für Flugkraftstoff aufgenommen.

### **Zu Artikel 111**

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Anlagendefinition für Gewinnungsanlagen (Wasserwerk) wurde dahingehend angepasst, dass auch Anlagen, die zur Bevorratung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser genutzt werden, unter die Anlagenkategorie fallen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch diese Anlagen, die einen essentiellen Beitrag zur Erbringung der kritischen Dienstleistung der Trinkwasserversorgung erbringen, aufgenommen sind.

Im Bereich der Abwasserversorgung wurde das Bemessungskriterium für Leitzentralen dahingehend geändert, dass sowohl Leitzentralen der Kanalisation als auch Leitzentralen von Kläranlagen von gleicher Relevanz erfasst werden.

### **Zu Artikel 112**

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die bisherige Anlagenkategorie „Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung“ wurde umbenannt in „Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung“, um klarzustellen, dass hier auch diejenigen Systeme einzubeziehen sind, die am gemeinsamen Standort liegen.

Der bisher verwendete Begriff „Speisen“ wird durch „Lebensmittel außer Getränke“ ersetzt, um klarzustellen, dass zu der kritischen Dienstleistung in diesem Sektor auch die Urproduktion und der Handel der aufnehmenden Hand bzw. der ersten Verarbeitungsstufe (z.B. Zuckerfabriken, Schlachthöfe, Getreidehändler bzw. -genossenschaften oder Molkereien) gehört.

### **Zu Artikel 113**

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Begriffsbestimmung für IXP wurde angepasst, um in der Verwaltungspraxis häufig aufgetretene Nachfragen der Betreiber besser abbilden zu können und die Begriffsdefinition näher an Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 anzugleichen. Nach dieser Definition ist eine Anlage, die eine direkte Verbindung von zwei autonomen Systemen über virtuelle oder physikalische Verbindungen (z.B. Private Network Interconnect – PNI oder Glasfaseranbieter) realisiert kein IXP. Zusätzlich wurde in der Evaluierung festgestellt, dass der bisherige Schwellenwert einige Anlagen, die für das Funktionieren des Internets von zentraler Bedeutung sind, bislang nicht erfasst. Der Schwellenwert wurde daher dahingehend angepasst.

Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Erbringung der kritischen Dienstleistung im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation wurden Top-Level-Domain-Name Registraturen in die BSI-Kritisverordnung aufgenommen.

Für die Anlagenkategorie Serverfarm wurde das Bemessungskriterium angepasst, um klarzustellen, dass nur solche Instanzen zu zählen sind, die tatsächlich für die Nutzung durch Dritte vorgesehen sind. Zudem ist für die Bemessungskriterien und Schwellenwerte eine Differenzierung zwischen physischen und virtuellen Instanzen erforderlich, die hier neu eingeführt wurde.

Für die Anlagenkategorie Rechenzentrum ist eine Absenkung des Schwellenwerts um den Faktor 0,3 erforderlich, da festgestellt wurde, dass der bisherige Schwellenwert von 5 MW u.a. auch aufgrund der technologischen Entwicklung hin zu energieeffizienteren Systemen zu hoch angesetzt war.

### **Zu Artikel 114**

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Bereich der Laboratoriumsdiagnostik wurde die Anlagenkategorie Laborinformationsverbund neu aufgenommen. Die neue Anlagenkategorie 4.2 "Laborinformationsverbund" umfasst im Laborbereich diejenigen Labore oder anderen Einrichtungen, welche für andere Labore aus dem gleichen Verbund IT-Dienstleistungen zur Verfügung stellen. In diesem Teilbereich des Gesundheitssektors schließen sich häufig kleinere Labore zu einem Verbund zusammen. Befinden sich mehrere Labore in einem Verbund, so stellt eines dieser Labore die IT-Dienstleistung für alle Labore bereit. Dieser Laborinformationsverbund gilt sodann als Kritische Infrastruktur im Sinne der Ver-

ordnung, wenn die kumulierte Anzahl der Aufträge des Laborverbundes über dem dazugehörigen Schwellenwert liegt, auch wenn das einzelne Labor diesen Schwellenwert nicht erreicht.

Sofern Teile der relevanten IT-Dienstleistungen von einem externen Dienstleister erbracht werden, gilt dennoch dasjenige Labor als Betreiber der kritischen Infrastruktur, welches den Laborinformationsverbund betreibt. Bei Auslagerungen von Teilen der relevanten IT-Dienstleistungen sind daher durch den jeweiligen Betreiber entsprechende Anforderungen an die Dienstleister zu stellen, damit der Betreiber seine Pflichten nach dem BSI-Gesetz erfüllen kann.

## **Zu Artikel 115**

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Handel mit Wertpapieren und Derivaten war bislang in der BSI-Kritisverordnung nicht als kritische Dienstleistung berücksichtigt. Jedoch hat die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Wertpapierhandels zwischenzeitlich deutlich zugenommen, auch vor dem Hintergrund der geringen Renditeaussichten anderer Anlageformen. Daher wurde die kritische Dienstleistung entsprechend erweitert und neue Anlagenkategorien aufgenommen.

Depotführungssysteme werden u.a. eingesetzt im Bereich „Verbuchung Wertpapiere“ und im Bereich „Bestandsführung für den Kunden“. Um Verwechslungen zwischen den beiden Anlagenkategorien zu vermeiden, werden die unterschiedlichen Anlagenbezeichnungen „4.2.2 Depotführungssystem eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers“ und „4.6.1 Sonstiges Depotführungssystem“ eingeführt. Schwellenwert und Bemessungsgröße bleiben unverändert.

Im Sektor Finanzen und Versicherungen wird als Bemessungsgröße im Regelfall die Anzahl der Transaktionen verwendet. Im Bereich des konventionellen Zahlungsverkehrs werden hierbei Buchung und Gegenbuchung als eine einzige Buchung hinsichtlich der Bestimmung der Erreichung des Schwellenwerts betrachtet. Das bedeutet, dass die Überweisung vom Konto eines Kontoinhabers auf ein Konto eines anderen Kontoinhabers insgesamt als eine einzige Transaktion zu zählen ist. Dies wird als "dienstleistungsbezogene Transaktion" verstanden.

Sollte im Bereich des Wertpapierhandels in der Depotführung nach erfolgtem Wertpapierhandel die Einbuchung einer Wertpapierposition in Verbindung mit einer Ausbuchung von Wertpapierpositionen bei mehreren Verkäufern erfolgen oder umgekehrt, so ist die Zahl der Paarungen zu Ein- bzw. Ausbuchungen zu zählen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Wertpapierkäufer ggf. auf mehrere Verkäufer mit Teilgeschäften getroffen ist. Zahlungsaufträge werden für die Zählung in diesem Kontext nicht betrachtet, nur die Transaktionen im Depotführungssystem zu den Positionen in Bezug auf Wertpapiere.

Für die Berechnung der Schwellenwerte der Anlagenkategorie 4.4.1 „System für das Erzeugen von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten und Weiterleiten an einen Handelsplatz“ und 4.6.1 „Sonstiges Depotführungssystem“ wurde die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr aus einer Extrapolation von ermittelten Transaktionen eines Erhebungszeitraumes auf ein Jahr bestimmt. Im Erhebungszeitraum wurden die Transaktionen von Privatanlegern in Aktien, ETFs, Hebelzertifikaten und anderen Asset-Klassen berücksichtigt. Mittels dieser Bestimmung ergibt sich eine Gesamtanzahl von 1,08 Mrd. Transaktionen pro Jahr. Dies entspricht ungefähr 13,5 Transaktionen pro Jahr pro Person.

Neu ist die Ausweitung des Geltungsbereiches auch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen und mithilfe von IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Aus der Einbeziehung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit neue Aufgaben, da die entsprechenden Anlagenkategorien in der bisher geltenden BSI-Kritisverordnung nicht enthalten waren.

### **Zu Artikel 116**

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Aufgrund von notwendigen Angleichungen an den Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 ist die zusätzliche Aufnahme der Anlagenkategorien Flughafenleitungsorgane, Verkehrszentralen von Fluggesellschaften, Leitungsorgane von Häfen sowie Betreiber intelligenter Verkehrssysteme erforderlich. Entsprechende Anlagenkategorien und Schwellenwerte wurden daher eingefügt.

Die bisherige Formulierung in den Bereichen Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr sowie Luftverkehr führte zu Interpretationsspielräumen, ob Prozesse zur Disposition von Personal und zur Disposition des Wartungsbetriebs von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind. Die entsprechenden Prozesse sind jedoch von essentieller Bedeutung für den Sektor, zudem ist die Zuweisung von Personal und von Wartungsaufgaben ein zeitkritischer Prozess, der den Einsatz von IT-gestützten Dispositionssystemen erfordert. Auch in der Corona-Pandemie hat sich wiederholt die hohe Bedeutung der Beschäftigten und somit der funktionierenden Personaldisposition gezeigt. Regulatorische Vorgaben geben weiterhin Wartungszyklen vor. Werden diese nicht eingehalten, erlischt die Betriebserlaubnis der entsprechenden Transportmittel und die kritische Dienstleistung kann nicht mehr im ausreichenden Maße erbracht werden. Die Definitionen der entsprechenden Anlagenkategorien wurden daher zur Klarstellung unter Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrößen und Schwellenwerte angepasst.

Für die Anlagenkategorie „Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt“ wurde eine Ergänzung des Bemessungskriteriums eingefügt, um klarzustellen, dass hier auch die Frachtmenge von Schiffen zu berücksichtigen ist, die sich nicht im Eigentum des Betreibers befinden.

Die Neuaufnahme von Umschlaganlagen in See- und Binnenhäfen folgt einem Ergebnis aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung. Diese waren bislang im Gegensatz zu entsprechenden Anlagen im Luftfahrtbereich in der BSI-Kritisverordnung nicht gesondert berücksichtigt. Zwar können grundsätzlich auch bestimmte Umschlaganlagen bei Überschreitung des Schwellenwerts als Anlagen oder Systeme zum Betrieb eines Logistikzentrums (1.6.1) oder Anlagen oder IT-Systeme zur Logistiksteuerung- oder Verwaltung (1.6.2) erfasst werden. Jedoch wurde der Schwellenwert für diese Anlagenkategorien auf Basis der im Straßenverkehr transportierten Gütermenge errechnet. Aufgrund der Tatsache, dass die bewegten Gütermengen im Bereich der Luftfahrt und im Schienenverkehr sehr unterschiedlich sind, wurden für diese Bereiche bereits in der Vergangenheit eigene Anlagenkategorien mit eigenen Schwellenwerten in der BSI-Kritisverordnung aufgenommen (1.1.2 Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen, 1.2.2 Güterbahnhof). Aufgrund der weit höheren Tonnage der in der Schifffahrt bewegten Güter im Vergleich zur Luftfahrt und der damit einhergehenden Bedeutung für die Erbringung der kritischen Dienstleistung ist die Einführung einer eigenen Anlagenkategorie für den Umschlag von Gütern in der See- und Binnenschifffahrt mit einem eigenen Schwellenwert erforderlich.

Im Logistikbereich wurde zur Verbesserung der Anwendbarkeit der BSI-Kritisverordnung das alternative Bemessungskriterium „Anzahl der Sendungen pro Jahr“ mitsamt Schwellenwert eingeführt, da Rückmeldungen der Betreiber ergeben hatten, dass das bisherige Bemessungskriterium „Gütermenge in Tonnen pro Jahr“ mitunter schwierig zu erheben ist. Die Anzahl der Sendungen pro Jahr ist nur dann zu ermitteln, wenn bei dem betroffenen Unternehmen die Gütermenge in Tonnen pro Jahr nicht erhoben wird.

Im Bereich ÖPNV wurde für die Anlagenkategorien 1.5.1 und 1.5.2 eine redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Auswirkungen bei der Bemessungsgröße eingefügt: Die Bemessungsgröße wird definiert als „Anzahl unternehmensbezogener Fahrgastfahrten/Jahr“. Dies dient lediglich der Klarstellung, dass hiermit unternehmensbezogene Fahrgastfahrten gemeint sind und nicht z.B. Fahrgäste im Sinne von natürlichen Personen. Inhaltlich wirkt sich diese rein redaktionelle Klarstellung auch aufgrund des unveränderten Schwellenwerts nicht aus. Bei der Angabe "Anzahl unternehmensbezogener Fahrgastfahrten" handelt es sich grundsätzlich um Beförderungsfälle von Personen je Unternehmen (Unternehmensbeförderungsfall). Als Beförderungsfall beziehungsweise beförderte Person oder Fahrgast gilt damit jede entgeltliche oder unentgeltliche (zum Beispiel als Freifahrer) nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes mit den Verkehrsmitteln eines einzelnen Unternehmens. Das gilt unabhängig davon, ob ein oder mehrere von diesem Unternehmen betriebene Verkehrsmittel benutzt werden, solange keine Unterbrechung durch Nutzung eines anderen Verkehrsmittels oder freiwillige zeitliche Zäsur vorliegt. Diese Definition entspricht dem üblichen europäischen und nationalen Fahrgast- und Beförderungsfallbegriff und den im Bereich Verkehr erhobenen Daten durch das statistische Bundesamt.

Im Sektor Transport und Verkehr werden Prozesse zur Disposition von Personal und Wartung zur Klarstellung ausdrücklich genannt. Die Personaldisposition ist von essentieller Bedeutung für den Sektor. Im Sektor besteht die Besonderheit, dass Personal und Transportmittel einer örtlichen Varianz unterliegen. Die Zuweisung von Personal zu den Transportmitteln ist ein zeitkritischer Prozess, der den Einsatz von IT-gestützten Dispositionssystemen erfordert. Insbesondere die anhaltende Corona-Krise hat die Bedeutung der Beschäftigten und somit der funktionierenden Personaldisposition aufgezeigt. Diese Systeme müssen für die Sicherheit der Fahrgäste und die Qualität der kritischen Dienstleistung mitberücksichtigt werden, da die entsprechenden Telematiksysteme zur Erbringung der kritischen Dienstleistung beitragen. Zudem kann eine Beeinträchtigung dieser Systeme die Sicherheit der Fahrgäste beeinträchtigen, die Erbringung der kritischen Dienstleistung negativ beeinflussen oder verhindern. Die Disposition von Personal und Wartung ist in der Telematik zum Betriebshofmanagement inbegriffen.

Ebenfalls ausdrücklich benannt werden im Bereich von Leitzentralen weitere Systeme wie z.B. Systeme zur Fahrgastinformation und -sicherheit. Diese Systeme stellen unterstützende Systeme dar, die es dem Fahrgast ermöglichen, sein angestrebtes Reiseziel mit der entsprechenden Transportverbindung in der im Regelbetrieb veranschlagten Zeit zu erreichen. Beeinträchtigungen und/oder Verspätungen im ÖPNV treten regelmäßig auf. In diesem Fall wäre die Wahrnehmung der kritischen Dienstleistung für den Fahrgast regelmäßig beeinträchtigt bis nicht möglich. Statische Informationsmittel (z.B. Fahrplanaushänge am Bahnsteig) können die ereignisbezogenen Informationen der Fahrgastinformationssysteme nicht kompensieren. Fahrgastinformationssysteme ermöglichen es somit, dem potentiellen Fahrgast auf Beeinträchtigungen rechtzeitig zu reagieren und ggf. eine Alternative zu wählen. Da auch adäquat und vergleichbar hierzu Verkehrsleitsysteme im Straßenverkehr in der BSI-Kritisverordnung Berücksichtigung finden, ist auch die konkrete Benennung im Bereich des ÖSPV hier folgerichtig.